



Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Telefax	Telefon, Auskunft erteilt	Datum
---------	---------------------------	-------

Meldung / Bescheinigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 SGB VI (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für den Bezug von Arbeitslosengeld II

Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Name, Vorname, Geburtsname	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort	Kunden-Nummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen bzw. Angaben des Versicherten wird oder wurde Arbeitslosengeld II bezogen.

Sofern Versicherungspflicht mit Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, bitten wir Sie, die beitragspflichtigen Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) zu melden bzw. eine Bescheinigung zu erstellen.

Wir bitten um Abgabe einer maschinellen Gesonderten Meldung über abgeschlossene Zeiträume (DEÜV-Meldung mit **Abgabegrund 04**, vgl. §§ 12 Abs. 5, 38 Abs. 3 DEÜV i. V. m. § 194 SGB VI).

Die Gesonderte Meldung muss **mindestens** den Zeitraum bis einschließlich _____ umfassen und darf nicht vor Abrechnung der Leistung für diesen Zeitraum erstellt werden.

Sollte die Jahresmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht abgegeben worden sein, bitten wir diese gleichzeitig zu erstellen.

Wurde der versicherungspflichtige Leistungsbezug beendet, bitten wir anstelle der Gesonderten Meldung eine Meldung über das Ende des versicherungspflichtigen Leistungsbezuges zu erstellen.

Für den Fall, dass es Ihnen zurzeit nicht möglich sein sollte, die Gesonderte Meldung maschinell zu erstellen, bitten wir die beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen. Sollte es Ihnen in diesem Zusammenhang nicht möglich sein, eine ggf. erforderliche Jahresmeldung maschinell zu erstellen, bitten wir Sie, auch diese beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen. Die Bescheinigung ersetzt nicht die zu gegebener Zeit zu erstellende Meldung nach § 38 DEÜV.

Es wird eine Bescheinigung für abgeschlossene Zeiträume benötigt, für die eine maschinelle Meldung nicht vorliegt. Wir bitten, die beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen.

vom - bis	vom - bis	vom - bis
-----------	-----------	-----------

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Bescheinigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 1 SGB VI (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für den Bezug von Arbeitslosengeld II

Hinweis: Tragen Sie bitte nur die beitragspflichtigen Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für die Zeit des bisher gezahlten Arbeitslosengeldes II bis zum letzten abgeschlossenen Zahlungszeitraum ein. Ggf. begrenzen Sie die Angaben auf das Leistungsende bzw. das Ende der Versicherungspflicht.

Art der Leistung ¹	Zeitraum						beitragspflichtige Einnahmen ² in vollen Euro
	vom			bis			
	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	

Während folgender Zeiten des Arbeitslosengeld II - Bezuges lag eine Berufsausbildung i. S. des § 7 Abs. 2 SGB IV vor:

vom - bis

Erläuterungen

¹ Angaben zur Art der Leistung

- Arbeitslosengeld II mit Arbeitslosigkeit i. S. d. §§ 118 ff. SGB III = 01
- Arbeitslosengeld II ohne Arbeitslosigkeit = 02

² Beitragspflichtige Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt - unabhängig von der Leistungshöhe)

Die Entgelte für die zu bescheinigenden Zeiträume sind aus den monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen zu errechnen:

Zeitraum vom 01.01.2005 bis 31.12.2006:

Beitragspflichtige Einnahmen für das Arbeitslosengeld II sind nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a und 2b SGB VI:

- bei Personen, die **Arbeitslosengeld II** und daneben kein Arbeitslosengeld beziehen, **monatlich** der Betrag von **400,- EUR**
- bei Personen, die **neben dem Arbeitslosengeld II auch Arbeitslosengeld** beziehen, sind von dem monatlichen Betrag von 400,- EUR für das Arbeitslosengeld II die monatlich zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen für das Arbeitslosengeld abzuziehen. Verbleibt ein Restbetrag, sind daraus die auf den zu bescheinigenden Zeitraum entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen für das Arbeitslosengeld II zu errechnen. Sofern keine Restbeträge verbleiben, ist für das Arbeitslosengeld II eine beitragspflichtige Einnahme von 0,- EUR einzutragen.

Zeitraum ab 01.01.2007:

Beitragspflichtige Einnahmen für das Arbeitslosengeld II sind nach § 166 Abs. 1 Nr. 2a SGB VI **monatlich 205,- EUR**.

Wortlaut des Gesetzestextes

§ 3 SGB VI ab 01.01.2007 - Sonstige Versicherte

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, ...

- 3a. für die sie von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Zweiten Buch Arbeitslosengeld II beziehen; **dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,**
- a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
 - b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Zweiten Buches beziehen oder
 - c) die auf Grund von § 2 Abs. 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
 - d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches bemisst oder
 - e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbständig tätig sind, oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach Satz 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,

...

Urschriftlich

<div style="border: 1px solid black; width: 100%; height: 100%;"></div>	Betriebsnummer (BBNR) des Leistungsträgers	Telefon (Durchwahl)
	Ort, Datum, Unterschrift	
	Stempel des Leistungsträgers	Kunden-Nummer